



HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2015

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Mai 2015 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 18. Mai 2015 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Meldewesen unterlag bis 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 5 des Grundgesetzes. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes übernommen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den wesentlichen Inhalten der Landesmeldegesetze in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt. Das Bundesmeldegesetz regelt sowohl die Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen als auch die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden. Das Bundesmeldegesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht fehlen datenschutzrechtlich erforderliche Regelungen. Der Eigenschutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten muss noch verbessert werden. Die aktuelle Sicherheitslage erfordert zusätzliche Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung. Es besteht keine Eilzuständigkeit des Zolls.

Projekte im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes benötigen entsprechende finanzielle und vor allem zielgerichtete Unterstützung. Unter Einbeziehung der Erfahrungen anderer deutscher Länder soll bei der Landeslotteriegesellschaft eine neugestaltete Umweltlotterie eingeführt werden. Im Koalitionsvertrag ist die Einführung einer Umweltlotterie unter "Naturschutzarbeit, Umweltbildung und Finanzierung" (Rz. 686 ff.) verankert. Das Hessische Glücksspielgesetz (HGlüG) sieht gegenwärtig den Förderzweck des Umwelt- und Naturschutzes nicht vor.

B. Lösung

Das hessische Melderecht ist mit Wirkung zum 1. November 2015 an die neue Rechtslage anzupassen. Dazu wird das Hessische Meldegesetz vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), aufgehoben und die notwendigen Bestimmungen zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes werden in einem neuen Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz getroffen. Darüber hinaus werden durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes Folgeänderungen in einigen Fachgesetzen sowie Anpassungen in der Meldedaten-Übermittlungsverordnung (MeldDÜVO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport erforderlich, die zugleich mit dem Ausführungsgesetz in Kraft treten sollen.

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird ergänzt.

In § 8 Abs. 1 und 3 des HGlüG werden die für eine Umweltlotterie erforderlichen Regelungen eingefügt, insbesondere wird als zusätzlicher Förderungszweck der Umwelt- und Naturschutz ergänzt.

C. Befristung

Die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz ist auf fünf Jahre befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Im Landeshaushalt werden durch das Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz unmittelbar keine Kostenfolgen ausgelöst. Das Gesetz bestimmt nahezu ausschließlich Zuständigkeiten und übernimmt diese vollständig aus dem Hessischen Meldegesetz. Ein Aufwand durch die erstmalige Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Stelle wird dadurch vermieden. Die Aufgaben der öffentlichen Stelle, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes durch Rechtsverordnung der zuständigen Ministerin bzw. des Ministers bestimmt wird, werden zwar auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt, ändern deren Tätigkeit gegenüber dem derzeitigen Verfahren jedoch nicht. Kosten für das Land sind dann zu erwarten, wenn die Ermächtigung in § 7 Abs. 1 Nr. 3 dazu genutzt wird, der öffentlichen Stelle zusätzlich die Aufgabe zu übertragen, auch regelmäßige Datenübermittlungen an Bundesbehörden und andere öffentliche Stellen aus den gespeicherten Meldedaten heraus abzuwickeln. Die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe wird erstmals aufgrund der Erweiterung des Zwecks der Datenspeicherung in § 2 Satz 1 möglich. Die Aufgaben der öffentlichen Stelle nach § 31 Abs. 5 HMG wurden der ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen durch Rechtsverordnung des Innenministers übertragen (§ 7 Abs. 1 MeldDÜVO). Eine Änderung dieser Aufgabenübertragung ist nicht vorgesehen. Die ekom21 erhält für ihre Tätigkeit seit dem Jahr 2005 jährlich eine Vergütung. Über die Rahmenbedingungen einer zusätzlichen Aufgabenübertragung wäre mit der ekom21 zu verhandeln. Sofern von der Ermächtigung nur im bisherigen Umfang Gebrauch gemacht wird, obliegt es den Gemeinden als zuständige Meldebehörden, die in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vorgesehene elektronische Datenübermittlung an die Bundesbehörden und andere öffentliche Stellen in eigener Zuständigkeit zu gewährleisten. Die übrigen Regelungen des Ausführungsgesetzes verursachen keine nennenswerten Kosten.

Durch die Ergänzung des HSOG werden im Landeshaushalt unmittelbar keine Kostenfolgen ausgelöst.

Durch die Ergänzung des HGlüG werden im Landeshaushalt unmittelbar keine Kostenfolgen ausgelöst.

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Bei den Meldebehörden ist mit einem geringen, derzeit noch nicht abschätzbaren Mehraufwand beim Vollzug des Melderechts zu rechnen. Dieser wird jedoch nicht durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz verursacht, sondern durch das Bundesmeldegesetz selbst. Darin sind neue Pflichten für meldepflichtige Personen und Dritte vorgesehen, die den Vollzugaufwand der Meldebehörde erhöhen. Der Mehraufwand unterliegt jedoch erheblichen Schwankungen von Fall zu Fall, je nachdem ob die meldepflichtige und die zur Mitwirkung verpflichtete Person der gesetzlichen Verpflichtung unaufgefordert nachkommen oder zusätzliche Maßnahmen der Meldebehörde erforderlich werden. Der durchschnittliche Mehraufwand je Bearbeitungsfall kann deshalb nicht zuverlässig geschätzt werden, bis Erfahrungen aus dem Vollzug des Bundesmeldegesetzes vorliegen. Auf dieser Grundlage kann derzeit

nicht festgestellt werden, dass die Erhöhung des Verwaltungsaufwands ein Maß erreicht, das die Ausgleichspflicht des Landes zugunsten der Städte und Gemeinden nach Art 137 Abs. 6 Hessische Verfassung auslöst.

Die Ergänzung des HSOG hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Ergänzung des HGlüG hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Melderechts,
des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
und des Hessischen Glücksspielgesetzes**

Vom

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz
- Artikel 2 Änderung des Landtagswahlgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 4 Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport
- Artikel 5 Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung
- Artikel 6 Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Artikel 8 Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes
- Artikel 9 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 10 Aufhebung des bisherigen Rechts
- Artikel 11 Inkrafttreten

**Artikel 1
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG)**

§ 1
Meldebehörden

(1) Die Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), werden den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Aufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall dürfen den Gemeinden Weisungen nur erteilt werden, wenn sie das Recht verletzen oder allgemeine Weisungen nicht befolgen.

(2) Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung, gilt ein wechselseitiger Zugriff der beteiligten Kommunen auf die Daten ihrer Melderegister als Zugriff auf eigene Dateien. Dabei muss für die Betroffenen und Beteiligten erkennbar bleiben, wann, zu welchem Zweck und von wem auf welche Daten zugegriffen wurde. Die §§ 9 und 10 des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.

§ 2
Datenübermittlung an die öffentliche Stelle für das automatisierte
Abrufverfahren nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes

Die Meldebehörden übermitteln der öffentlichen Stelle für das automatisierte Abrufverfahren nach § 39 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes die in § 34 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten, um jederzeit automatisierte Abrufe dieser Daten durch die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes berechtigten Behörden sowie regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach § 36 des Bundesmeldegesetzes zu ermöglichen. Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes gelten entsprechend für automatisierte Abrufe der in § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten durch Gerichte, soweit sie nicht Aufgaben der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder des Justizvollzugs wahrnehmen.

Die nach Satz 1 und 2 zu übermittelnden Daten sind täglich oder, wenn hierzu kein Anlass besteht, aus konkretem Anlass zu aktualisieren.

§ 3

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, zusätzlich zu den Daten nach § 42 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes auch frühere Namen und die derzeitigen Staatsangehörigkeiten übermitteln.

(2) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes trifft das für das Meldewesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständigen Ministerium nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erfolgt unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport nach § 3 Abs. 1 und 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), wenn die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zugestimmt hat.

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Soweit es für Zwecke der Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen erforderlich ist, dürfen die Gemeinden bestimmen, dass in dem besonderen Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes über die in § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten hinaus weitere Angaben erhoben, gespeichert und Durchschriften der Meldescheine gefertigt werden. In diesem Fall sind meldepflichtige Personen im Meldeschein hierauf hinzuweisen.

§ 5

Archivierung von Daten

Die Meldebehörde hat die Daten vor der Löschung dem zuständigen kommunalen Archiv anzubieten.

§ 6

Zuständige Bußgeldbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 54 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 7

Rechtsverordnungen

(1) Die für das Meldewesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßige Übermittlung der in § 34 Abs. 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; in der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten festzulegen;
2. die Übermittlung der in § 38 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen durch automatisierte Abrufverfahren zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind; in der Rechtsverordnung sind Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten sowie die Voraussetzungen festzulegen, unter denen weitere Daten als die in § 38 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten übermittelt werden dürfen;
3. die öffentliche Stelle nach § 2 zu bestimmen;
4. das Nähere über das Verfahren der Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst nach § 43 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen;
5. die Muster der Meldescheine für Meldungen nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, das Muster der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes, das Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2

des Bundesmeldegesetzes und das Muster der besonderen Meldescheine nach § 30 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 kann wegen der Form der Daten und des Verfahrens auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. Die Bekanntmachung ist beim Hessischen Hauptstaatsarchiv niederzulegen. In der Rechtsverordnung ist hierauf hinzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Artikel 2 Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738)," ersetzt.
2. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nr. 2.3 der Anlage des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2014 (GVBl. S. 313), wird wie folgt gefasst:

- "2.3 Entscheidungen nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes*] und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen;"

Artikel 4 Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Juni 2013 (GVBl. S. 410), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2014 (GVBl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 42 wird in Spalte 2 die Angabe "Hessischen Meldegesetz (HMG)" durch "Bundesmeldegesetz (BMG)" ersetzt.
2. In Nr. 421 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2" durch "§ 50 Abs. 4 Satz 1, im elektronischen Verfahren in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.
3. In Nr. 422 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 34 Abs. 1 und 2, § 34a und" durch "§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder" und die Angabe "nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentlichen Stellen" durch "an ausländische Stellen nach § 35" ersetzt.
4. In Nr. 4222 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 34 Abs. 1 und 2, § 34a oder § 31" durch "§ 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1, § 49 Abs. 1 bis 3 oder § 35" ersetzt.
5. In Nr. 423 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2" durch "§ 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1", die Angabe "§ 31" durch "§ 35" und die Angabe "§ 11 Abs. 3" durch "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
6. In Nr. 424 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2" durch "§ 50 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1" und die Angabe "§ 31" durch "§ 35" ersetzt.

7. Die Nr. 425 bis 4253 werden durch die folgende Nr. 425 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
425	Gruppenauskunft nach § 46 oder Melderegisterauskunft nach § 50 Abs. 1 bis 3; neben der Gebühr sind die Kosten je Auskunft in voller Höhe zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen	je Auskunft	27 bis 550

8. In Nr. 4271 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 11 Abs. 3" durch "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
 9. In Nr. 4272 wird in Spalte 2 die Angabe "§ 17 Abs. 5" durch "§ 24 Abs. 2" ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung

Die Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 2 Abs. 5 bis 7" durch "§ 3 Abs. 3 bis 5" und die Angabe "21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)," durch "1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945)" ersetzt.
2. Die §§ 2 bis 6 werden aufgehoben.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 31 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Melderechts, des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Glücksspielgesetzes]" ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "und 0302" durch "bis 0303" ersetzt.
 - c) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. Ordensname, Künstlername	0501, 0502,"
------------------------------	--------------
 - d) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
 - e) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
 - f) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
 - g) In Nr. 10 werden die Wörter "Tag der Eheschließung" durch "Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft" ersetzt.
 - h) In Nr. 11 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch "Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht" und die Angabe "0901 bis 0914" durch "0001, 0902 bis 0907a, 0915, 0917" ersetzt.
 - i) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

"Staatsangehörigkeiten (Glaubhaftmachung der deutschen Staatsangehörigkeit/des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit, Behörde und Aktenzeichen)"	1001, 1002 und 1004,
---	----------------------
 - j) Nr. 14 wird aufgehoben.
 - k) In Nr. 15 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
 - c) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1213, 1215 bis 1221, 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
 - d) In Nr. 6 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
 - c) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
 - d) In Nr. 10 wird die Angabe "1201 bis 1213, 1215 bis 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
 - e) In Nr. 11 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "0104" durch "0106" ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. Ordensname, Künstlername 0501, 0502,"
 - cc) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1223" durch "1200 bis 1232" ersetzt.
 - dd) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
 - ee) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
 - ff) In Nr. 10 werden die Wörter "Tag der Eheschließung" durch "Datum der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft" ersetzt.
 - gg) In Nr. 11 wird die Angabe "0901 bis 0914" durch "0902 bis 0907a" ersetzt.
 - hh) Nr. 14 wird aufgehoben.
 - ii) In Nr. 15 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden das Komma nach der Angabe "12" und die Angabe "14" gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 9 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Nr. 7 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch "1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "Nr. 12 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Nr. 8 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch "1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

"§ 14

Datenübermittlung an das Hessische Statistische Landesamt

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926), aus Anlass der An- und Abmeldung sowie beim Wechsel des Wohnungsstatus einer Nebenwohnung zur alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

- | | |
|---|---|
| 1. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 2. Geschlecht | 0701, |
| 3. Familienstand | 1401, |
| 4. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 5. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, |
| 6. gegenwärtiger und früherer Wohnort, Haupt- oder Nebenwohnung, Status der Wohnung, bei Zuzug aus dem Ausland - Staat, bei Wegzug in das Ausland - Staat | 1200, 1201 bis 1203, 1213, 1223 und 1232, |
| 7. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum der Mitteilung des Wohnungsstatuswechsels | 1301, 1301a und 1306, |
| 8. die Tatsache der An- oder Abmeldung von Amts wegen | 1308 oder 1309, |
| 9. zusätzlich bei Zuzug aus dem Ausland Datum des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland | 1314, |
| 10. zusätzlich bei Abmeldung in das Ausland den Staat und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1301, 1305, 1232. |

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. letzte frühere und derzeitige Anschrift | 1201 bis 1208, |
| 2. die Bezeichnung der Meldebehörde, | |
| 3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes. | |

Sofern eine Auswertung der Rückmeldung nach § 7 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vorzunehmen ist, erfolgt die Datenübermittlung nach deren Abschluss.

(2) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 5 Abs. 2 Nr.1 des Bevölkerungsstatistikgesetzes aus Anlass des Erwerbs, soweit nicht durch Geburt, oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 2. Geschlecht | 0701, |
| 3. Wohnort | 1201 bis 1203, |
| 4. Familienstand | 1401, |
| 5. Tag des Erwerbs oder des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit | 1003, |
| 6. bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit die erworbene oder beibehaltene Staatsangehörigkeit, | 1001, |
| 7. bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die bisherige Staatsangehörigkeit | 1001. |

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. derzeitige Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung | 1201 bis 1208, |
| 2. die Bezeichnung der Meldebehörde, | |
| 3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes. | |

(3) Die Meldebehörde übermittelt dem Hessischen Statistischen Landesamt automatisiert mindestens monatlich zum Zwecke der Statistik nach § 5 Abs. 2 Nr.2 des Bevölkerungsstatistikgesetzes aus Anlass der Beendigung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft folgende Daten als Erhebungsmerkmale:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Geburtsdatum | 0601, |
| 2. Geschlecht | 0701, |
| 3. Staatsangehörigkeit | 1001, |
| 4. Wohnort | 1201 bis 1203, |
| 5. Familienstand (rechtlicher Grund) | 1405 Schlüssel
2, 3 oder 7, |
| 6. Familienstand (Datum) | 1406. |

Als Hilfsmerkmale werden übermittelt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. derzeitige Anschrift der alleinigen oder Hauptwohnung | 1201 bis 1208, |
| 2. die Bezeichnung der Meldebehörde, | |
| 3. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes." | |

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462)" wird durch "23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)" ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
- dd) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- ee) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag und Ort" durch "Datum und Standesamt" ersetzt.
- ff) In Nr. 7 wird das Wort "Übermittlungssperren" durch "Auskunftssperren" ersetzt.
- gg) In Nr. 8 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.

12. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe "2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744)" wird durch "22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408)" ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe "1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1215 bis 1221, 1223 bis 1231" durch "1200 bis 1213a, 1223" ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
- dd) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- ee) In Nr. 8 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201" durch "1200" ersetzt.

13. § 16 wird aufgehoben.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "0901 bis 0914" durch "0902 bis 0907a" ersetzt.
- cc) In Nr. 7 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "0901 bis 0914" durch "0902 bis 0907a" ersetzt.
- cc) In Nr. 7 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
16. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort "Kindergesundheitsschutzgesetz" wird durch die Wörter "Kindergesundheitsschutz-Gesetz" ersetzt und nach der Angabe "(GVBl. I S. 856)" werden ein Komma und die Angabe "geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 275)," eingefügt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- cc) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|---|
| "5. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter
(Vor- und Familiennamen, Doktorgrad,
Geburtsdatum, Anschrift) | 0001, 0902 bis
0907a, 1200 bis
1212," |
|--|---|
- dd) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag des Einzugs" durch das Wort "Einzugsdatum" ersetzt.
- ee) In Nr. 8 werden die Wörter "Tag des Auszugs" durch das Wort "Auszugsdatum" und wird die Angabe "1308" durch "1309" ersetzt.
- ff) In Nr. 10 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
- gg) In Nr. 11 wird die Angabe "Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 und Abs. 7 Nr. 2 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 Nr. 2 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 5 Abs. 4 Satz 1" durch "§ 3 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung" und die Angabe "§ 5 Abs. 4 Satz 2, 3 und 5" durch "§ 3 Abs. 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung" ersetzt.
17. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe "jährlich zum Zwecke des Datenabgleichs mit der Registerstelle nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), automatisiert der Vertrauensstelle bei der Landesärztekammer Hessen nach § 5 Abs. 8 des Hessischen Krebsregistergesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114)," wird durch die Wörter "dem Hessischen Krebsregister zum Zwecke des Datenabgleichs monatlich automatisiert" ersetzt.
- b) In Nr. 7 wird der Punkt nach der Angabe "1211" durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nr. 7 werden als Nr. 8 und Nr. 9 angefügt:
- | | |
|---|-----------------|
| "8. Geburtsdatum | 0601, |
| 9. Sterbedatum, Sterbeeintrag - Standesamt,
Sterbeeintrag - Nummer | 1901 bis 1903." |

18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)" durch "Gesetz vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)" ersetzt und die Angabe "vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)," gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "25. Oktober 1977 (GVBl. I S. 414)" durch "6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572)" und die Angabe "18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171)" durch "10. Dezember 2013 (GVBl. S. 677)" ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1215 bis 1222" durch "1213a Schlüssel 1" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
 - cc) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
 - dd) In Nr. 8 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter "folgende personenbezogene Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern:" werden durch "personenbezogene Daten von Einwohnerinnen oder Einwohnern. Folgende Daten werden übermittelt:" ersetzt.
 - bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4.	Ordensname, Künstlername	0501, 0502,"
-----	--------------------------	--------------
 - cc) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1231" durch "1200 bis 1213a" ersetzt.
 - dd) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt.
 - ee) In Nr. 7 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
 - ff) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

"9.	gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)	0001, 0902 bis 0907a, 1200 bis 1212,"
-----	--	---
 - gg) In Nr. 10 wird die Angabe "§ 3 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
 - hh) In Nr. 11 wird das Wort "Übermittlungssperren" durch "Auskunftssperren" ersetzt.
 - ii) In Nr. 12 werden die Wörter "Sterbetag und -ort" durch "Sterbedatum und Sterbeort" ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1212" ersetzt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885)" wird durch "3. April 2013 (BGBl. I S. 610)" ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

- cc) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1212" ersetzt.
- dd) In Nr. 6 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe "1201 bis 1212, 1215 bis 1222" durch "1200 bis 1212" ersetzt.
21. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe "0106" durch "0102" ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
- c) In Nr. 7 wird die Angabe "1222" durch "1213a" ersetzt.
- d) In Nr. 8 werden die Wörter "Tag des Einzugs in die Wohnung" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" und die Angabe "1301." durch "1301, 1306," ersetzt.
- e) Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 angefügt:
- | | |
|-----------------|--------|
| "9. Sterbedatum | 1901." |
|-----------------|--------|
22. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 werden die Wörter "Tag der Geburt" durch das Wort "Geburtsdatum" ersetzt.
- b) In Nr. 10 wird die Angabe "§ 34 Abs. 5 und nach § 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 51 Abs. 1 und § 51 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
- c) In Nr. 11 wird das Wort "Sterbetag" durch "Sterbedatum" ersetzt.
23. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 33 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 43 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" und die Angabe "6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694)" durch "6. September 2013 (BGBl. I S. 3554)" ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "§ 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.
24. Nach § 24 wird als § 24a eingefügt:
- "§ 24a
Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- (1) Die Meldebehörde übermittelt der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder der von ihr beauftragten Stelle nach § 42 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes und § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes sowie auf Ersuchen Daten ihrer Mitglieder. Dies gilt auch bei Änderung der übermittelten Daten. Folgende Daten werden übermittelt:
- | | |
|---|---|
| 1. Vor- und Familiennamen | 0101 bis 0106,
0301, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204,
0303, |
| 3. Doktorgrad | 0401, |
| 4. Ordensname, Künstlername | 0501, 0502, |
| 5. Geburtsdatum und Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch der Staat | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Sterbedatum, Geschlecht, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz) | 0001, 0902 bis
0907a, 0915,
0917, 0918,
1200 bis 1212, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001, |

- | | |
|---|-------------------------------|
| 9. gegenwärtige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und der Staat | 1201 bis 1213,
1232, 1233, |
| 10. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 11. Einzugsdatum, Auszugsdatum | 1301, 1302,
1306 bis 1310, |
| 12. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Personen Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft | 1401, 1402, 1408,
1409, |
| 13. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 1801, |
| 14. Sterbedatum und Sterbeort, bei Versterben im Ausland auch der Staat | 1901, 1904, 1905, |
| 15. die Zahl der minderjährigen Kinder | |
| 16. das Ordnungsmerkmal nach § 4 des Bundesmeldegesetzes. | |

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nach § 42 Abs. 3 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

- | | |
|--|---|
| 1. Vor- und Familiennamen | 0902 bis 0904,
1501 bis 1502,
1503, 1517 bis
1518, 1519
1601 bis 1602,
1603, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0204,
1502a bis 1502c,
1518a bis 1518c, |
| 3. Geburtsdatum und Geburtsort | 0601, 0602, 0906,
1505, 1521, |
| 4. Geschlecht | 0701, 0917, 1506,
1522, |
| 5. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft | 1101, 1104, |
| 7. derzeitige Anschriften und die letzte frühere Anschrift | 1201 bis 1213, |
| 8. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes | 1516a, 1533, 1801, |
| 9. Sterbedatum | 0915, 1516, 1532,
1605." |

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|--|
| aa) | In Nr. 5 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt. | |
| bb) | In Nr. 6 werden die Wörter "Tag des Ein- und Auszugs" durch "Einzugsdatum, Auszugsdatum" ersetzt. | |
| cc) | Nr. 7 wird wie folgt gefasst: | |
| | "7. frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland - Staat | 1201 bis 1211,
1213a Schlüssel 1,
1223," |
| dd) | In Nr. 8 wird die Angabe "1213" durch "1211, 1213a Schlüssel 2" ersetzt. | |

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

"5. Ordensname, Künstlername 0501, 0502,"

bb) In Nr. 6 werden die Wörter "Tag und Ort der Geburt" durch "Geburtsdatum und Geburtsort" ersetzt.

26. § 26 wird aufgehoben.

27. In § 27 Satz 2 wird die Angabe "2016" durch "2020" ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)," ersetzt.
2. In § 15 Abs. 5 und § 46 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes" jeweils durch "Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes" ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 13 werden folgende Angaben eingefügt:

"§ 13a Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 13b Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs"
 - b) Der Angabe zu § 17 werden ein Komma und die Wörter "Gezielte Kontrolle" angefügt.

2. Nach § 13 werden als §§ 13a und 13b eingefügt:

"§ 13a
Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz
staatlicher Einrichtungen und Veranstaltungen

(1) Soweit das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder ein anderes Gesetz keine Sicherheitsüberprüfung vorsieht, können die Polizeibehörden Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterziehen, die

1. eine Tätigkeit als Bedienstete anstreben
 - a) in einer Behörde mit Vollzugsaufgaben oder
 - b) in einer anderen öffentlichen Stelle, bei der sie regelmäßig Zugriff auf Personalakten haben, die bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben verwendet werden,
2. selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen,
3. unbegleiteten Zutritt zu Liegenschaften von Behörden mit Vollzugsaufgaben erhalten sollen, ohne den in Nr. 1 und 2 genannten Personengruppen anzugehören,
4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen haben, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften der Polizei oder der Justiz ergeben, oder

5. die Zulassung zum Besuch von Gefangenen oder Untergebrachten in einer Justizvollzugseinrichtung begehren.

Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann ferner durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer Veranstaltung einer Behörde oder öffentlichen Stelle beantragt wird.

(2) Die Polizeibehörde kann die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern. Die Überprüfung erfolgt mit Einwilligung der betroffenen Person anhand von Datenbeständen der Polizeien des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte. Für die Einwilligung gilt § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Erklärung stets der Schriftform bedarf. Der betroffenen Person ist zudem mitzuteilen, wo sie weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten kann und dass sie sich gleichfalls an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

(3) Entscheidet die für die Überprüfung zuständige Polizeibehörde nicht zugleich auch über die Zuverlässigkeit, unterrichtet sie die ersuchende Stelle darüber, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

Bei anderen als Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden sowie Justizbehörden beschränkt sich die Rückmeldung auf die Auskunft, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Der Datenaustausch kann in einem gemeinsamen Verfahren nach Maßgabe des § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes stattfinden.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 sind mit Einwilligung der betroffenen Person Wiederholungsüberprüfungen zulässig, wenn seit der letzten Überprüfung mindestens ein Jahr vergangen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Wiederholungsüberprüfungen können in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 auch in Bezug auf gleichartige Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden Wiederholungsüberprüfungen auf Ersuchen durchgeführt, unterrichtet die ersuchende Behörde die Polizeibehörde über den Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1.

(5) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die Polizeibehörde die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt, dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie sind bis zum Ende des Jahres zu speichern, das der Abmeldung oder der Feststellung der fehlenden Zuverlässigkeit folgt.

(6) Die Befugnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 sowie den §§ 14 bis 26 bleiben unberührt.

§ 13b

Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann durchgeführt werden bei Personen, für die ein privilegierter Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung in nicht öffentlicher Trägerschaft beantragt wird. Die Polizeibehörde hört den Hessischen Datenschutzbeauftragten an, wenn eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Satz 1 beabsichtigt ist.

(2) § 13a Abs. 2, 5 und 6 dieses Gesetzes sowie § 15 des Hessischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend. Die Rückmeldung an einen Empfänger außerhalb des öffentlichen Bereichs beschränkt sich auf die Auskunft zum Vorliegen von Sicherheitsbedenken. Sie darf von diesem nur für die Entscheidung verarbeitet werden, ob der überprüften Person der privilegierte Zutritt gewährt werden soll. Der Empfänger teilt der Polizeibehörde mit, wenn er der Empfehlung nicht folgt. Er hat alle von ihm für die Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Daten spätestens bei Beendigung der Veranstaltung zu löschen."

3. § 14 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person mittels Bild- und Tonübertragung kurzfristig technisch erfassen und diese offen beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten erforderlich ist, und dies aufzeichnen, wenn

dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist."

4. In § 14a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226)" durch "20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602)" ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Gezielte Kontrolle" angefügt.
 - b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Die Polizeibehörden können die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs im polizeilichen Fahndungsbestand zur Polizeilichen Beobachtung oder zur Gezielten Kontrolle ausschreiben. Polizeilicher Fahndungsbestand im Sinne von Satz 1 sind die Fahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes und des beim Hessischen Landeskriminalamt nach den Vorschriften dieses Gesetzes geführten polizeilichen Informationssystems. Die Fahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen im Schengener Informationssystem.

(2) Die Ausschreibung ist zulässig, wenn

 1. die Gesamtwürdigung der Person und ihre bisherigen Straftaten erwarten lassen, dass sie auch künftig Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird, oder
 2. die Voraussetzungen für die Anordnung einer Observation (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) gegeben sind

und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die aufgrund der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung gemeldeten Erkenntnisse, insbesondere über das Antreffen der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Kraftfahrzeugs und dessen Führerin oder Führers, oder aufgrund der Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle durchgeführten Maßnahmen für die Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich sind."
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter "Person, die unter Polizeilicher Beobachtung steht oder" durch die Angabe "nach Abs. 1 ausgeschriebene Person oder eine Person, die" ersetzt.
 - d) In Abs. 6 werden die Wörter "zur Polizeilichen Beobachtung" gestrichen.
6. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden die Wörter "verhüten. Die" durch "verhüten; die" ersetzt und das Wort "oder" am Ende gestrichen.
 - b) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Als Nr. 7 wird angefügt:

"7. sich die Person in einem Fahrzeug befindet, das zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist."
7. Dem § 20 wird als Abs. 11 angefügt:

"(11) Die Polizeibehörden zeichnen Notrufe und Meldungen über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf. Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können sonstige Telekommunikation aufzeichnen, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Soweit erforderlich, können die Aufzeichnungen

 1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. zur Strafverfolgung,
 3. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder
 4. zur Dokumentation behördlichen Handelns

verarbeitet werden. Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, wenn sie nicht zu einem Zweck nach Satz 3 verarbeitet werden."
8. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Als Nr. 5 wird angefügt:
 - "5. zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ausgeschrieben ist."
9. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Wort "oder" am Ende gestrichen.
 - b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - c) Als Nr. 5 wird angefügt:
 - "5. sie von einer Person mitgeführt wird, die zur Gezielten Kontrolle nach § 17 oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift ausgeschrieben ist, oder es sich um ein derart ausgeschrieben Kraftfahrzeug handelt; im Falle einer Ausschreibung des Kraftfahrzeugs kann sich die Durchsuchung auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstrecken."
10. In § 102 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort "Bundes" durch die Angabe "Bundes sowie für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gestattet ist," ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

§ 8 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 1 werden nach dem Wort "Zahlenlotterien" ein Komma und die Wörter "ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen" eingefügt.
- 2. In Abs. 3 werden nach dem Wort "Zwecke" die Wörter "sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes" eingefügt.

Artikel 9 **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz in Art. 4 die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport und in Art. 5 die Meldedaten-Übermittlungsverordnung geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 10 **Aufhebung des bisherigen Rechts**

Das Hessische Meldegesetz vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), wird aufgehoben.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

A. Allgemeines

Das Meldewesen unterlag bis 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 5 des Grundgesetzes (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG übernommen. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den wesentlichen Inhalten der Landesmeldegesetze in einem Bundesmeldegesetz (BMG) zusammengeführt.

Das BMG regelt sowohl die Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen als auch die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden. Für den Landesgesetzgeber verbleibt im Wesentlichen die Befugnis, die zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes erforderlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zu treffen. Das Hessische Meldegesetz (HMG) in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 22. November 2010 (GVBl. I S. 403), ist dadurch weitgehend überholt; die Anpassung des HMG an das Bundesrecht durch ein Änderungsgesetz kommt deshalb nicht in Betracht. An die Stelle des HMG tritt das neue Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG). Mit dem am 26. November 2014 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) hat der Bund den Ländern die Befugnis zum Erlass landesrechtlicher Ausführungsvorschriften nach § 55 BMG bereits vor dem Inkrafttreten des BMG eingeräumt.

Aufgrund der Änderungen im Melderecht ist es erforderlich, auch Vorschriften in anderen Bereichen des Landesrechts anzupassen, soweit darin auf das HMG verwiesen wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMGAG))

Die Bestimmungen im BMGAG wurden, soweit dies möglich war, aus dem HMG übernommen. Das betrifft insbesondere die Zuständigkeitsregelungen. Anpassungen und Ergänzungen wurden vorgenommen, wo dies im Hinblick auf Vorgaben des BMG erforderlich war.

Zu § 1 Meldebehörden

Zu Abs. 1

Die Meldebehörden sind nach § 1 BMG durch das Landesrecht zu bestimmen. Die Vorschrift übernimmt Inhalt und Wortlaut des § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HMG.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Datenverarbeitung, die erforderlich sind, damit die Gemeinden auch im Bereich des Melderechts auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenarbeiten können. Satz 1 gestattet den Meldebehörden der beteiligten Gemeinden den Zugriff auf Meldedaten aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde, um z.B. durch den gemeinsamen Betrieb des Bürgerbüros längere Öffnungszeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit darf jedoch nicht zu Nachteilen beim Datenschutz für die betroffenen Meldepflichtigen führen. Daher bestimmt Satz 2, dass vor der Aufnahme der Datenverarbeitung Vorkehrungen technischer und organisatorischer Art getroffen werden müssen, damit die Verantwortlichkeit bei einem wechselweisen Datenzugriff stets erkennbar bleibt. Nach Satz 3 gelten auch bei kommunaler Zusammenarbeit die Rechte der meldepflichtigen Personen nach §§ 9, 10 BMG.

Abs. 2 übernimmt die Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HMG.

Zu § 2 Datenübermittlung an die öffentliche Stelle für das automatisierte Abrufverfahren nach § 39 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 39 Abs. 3 BMG ist für die in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörden (Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden) sicherzustellen, dass sie jederzeit Meldedaten bei einem zentralen Meldedatenbestand oder einer sonstigen Stelle abrufen können. Eine zentrale Einrichtung für den Datenabruf durch die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder wurde in Hessen bereits vor einigen Jahren mit dem sog. "Datenpool" geschaffen. Dieser Datenpool soll auch weiterhin dazu dienen, die nach § 39 Abs. 3 BMG den Ländern auferlegte Verpflichtung, Meldedaten zum jederzeitigen Abruf bereitzuhalten, zu erfüllen. Satz 1 der Vorschrift übernimmt daher inhaltlich die Regelung des § 31 Abs. 5 Satz 1 HMG und verpflichtet die Meldebehörden zur Übermittlung der aktuellen Meldedaten an den zentralen Datenbestand.

Neu eingefügt wurde eine Ergänzung, um die von der öffentlichen Stelle nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gespeicherten Daten auch für regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen nach § 36 des Bundesmeldegesetzes verwenden zu können. Das ist im Hinblick auf Änderungen im Bundesrecht zweckmäßig, um ggf. das Verfahren der Datenübermittlung an Bundesbehörden zu einem späteren Zeitpunkt neu gestalten zu können, ohne dass dazu eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum BMG erforderlich wird.

Der Bundesminister des Innern hat in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I. S. 1950) bestimmt, dass die regelmäßigen Datenübermittlungen an bestimmte Bundesbehörden, z.B. an das Kraftfahrt-Bundesamt und das Bundesverwaltungsamt (vgl. § 1 Abs. 1 2. BMeldDÜV), ab dem 1. November 2015 durch Datenübertragung unter Verwendung des Standards OSCI-XMeld zu erfolgen haben (§ 3 2. BMeldDÜV). Die Ausführung dieser regelmäßigen Datenübermittlungen kann technisch durch die öffentliche Stelle nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 abgewickelt werden. Zur Umsetzung des Verfahrens ist eine Ermächtigung der öffentlichen Stelle durch Rechtsverordnung ausreichend.

Wie bislang soll auch den Gerichten, soweit sie nicht Aufgaben der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder des Justizvollzugs wahrnehmen, der Datenabruf aus dem zentralen Meldedatenbestand gestattet sein. Dazu übernimmt Satz 2 der Vorschrift die Regelung aus § 31 Abs. 5 Satz 2 HMG. Diese Erweiterung des Kreises der zum Datenabruf berechtigten Stellen kann nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG durch das Landesrecht erfolgen.

Welche Stelle die Daten zum Abruf anbietet, ist nach § 55 Abs. 8 BMG durch Landesrecht zu bestimmen. § 2 Satz 1 verweist dazu auf die durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 zu bestimmende öffentliche Stelle (siehe auch Begründung zu § 7).

Zu § 3 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Zu Abs. 1

Die Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist in § 42 BMG geregelt. Nach § 55 Abs. 2 BMG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 BMG genannten Daten übermittelt werden dürfen. Abs. 1 macht von dieser Regelungsbefugnis Gebrauch.

Die früheren Namen von Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sind im Datenkatalog des § 42 Abs. 2 BMG nicht enthalten. Diese Angabe wird benötigt, um die Person sicher zu identifizieren und eine falsche Zuordnung der Daten zu vermeiden; für die Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sieht § 42 Abs. 1 BMG aus diesem Grund die Übermittlung früherer Namen vor.

Auch die derzeitigen Staatsangehörigkeiten eines Familienmitglieds sollen zusätzlich zu den in § 42 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Die Aufgaben, die insbesondere die Kirchen im Rahmen ihres grundgesetzlich verankerten Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht wahrnehmen, umfassen nicht nur die Tätigkeit im Bereich der Seelsorge, sondern auch Aufgaben im karitativen und sozialen Bereich. Demgemäß dient die Datenübermittlung an die Kirchen nicht nur dem kirchlichen Steuererhebungsrecht, sondern auch seelsorgerischen, diakonisch-karitativen und kulturellen Zwecken. Eine sinnvolle, personenbezogene seelsorgerische und auch soziale Betreuung durch die Kirchen lässt sich nur durchführen, wenn die familiäre Situation des einzelnen Mitgliedes zumindest in Umrissen der jeweiligen Kirche bekannt ist.

Zu Abs. 2

Die Entscheidung darüber, ob bei dem Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen wurden, soll vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Kultusministerium erst nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten getroffen werden. Für die Kontrolle des Datenschutzes sowohl bei den öffentlichen Stellen des Landes und der Kommunen als auch bei den Wirtschaftsunternehmen ist in Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte zuständig. Als umfassend zuständige, unabhängige Aufsichtsbehörde verfügt er über die erforderliche Fachkompetenz, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen beurteilen zu können. Durch die Beteiligung des Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der Entscheidung nach § 42 Abs. 5 BMG ist außerdem gewährleistet, dass die im öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Bereich in Hessen allgemein geltenden Datenschutzstandards auch bei der Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eingehalten werden.

Zu Abs. 3

Die Regelung legt OSCI-XMeld und OSCI-Transport als Standard für die Übermittlung der Daten zwischen der Meldebehörde und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft fest. Dadurch ist ein vergleichbar hoher Schutz der Daten bei der Übertragung gewährleistet, wie er bei der Übermittlung z.B. zwischen den Meldebehörden besteht.

Der Standard soll sowohl bei der Übermittlung der Daten von der Meldebehörde an die Religionsgesellschaft Anwendung finden als auch für Übermittlungen der Religionsgesellschaft an die Meldebehörde. Zunächst ist nur die Datenübermittlung der Meldebehörden an die Religionsgesellschaften vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können jedoch auch Mitteilungen der Religionsgesellschaft an die Meldebehörde erfolgen, z.B. über den Eintritt in die Religionsgesellschaft. Die Vorschrift berücksichtigt dies bereits und gewährleistet, dass auch in diesem Fall derselbe hohe Sicherheitsstandard eingehalten wird.

Zu § 4 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Welche Daten der besondere Meldeschein für Beherbergungsstätten enthalten darf, bestimmt § 30 Abs. 2 BMG. Nach § 30 Abs. 3 BMG kann jedoch durch Landesrecht bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen. Die Vorschrift nutzt die nach § 30 Abs. 3 BMG bestehende Regelungsbefugnis in vollem Umfang. Damit ist es künftig möglich, auch Angaben für die sog. "Übernachtungsabgabe" oder "Bettensteuer" mit dem Meldeschein zu erheben. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat unter Hinweis auf den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Januar 2015 (Az. 5 C 1162/13.N), wonach die Erhebung dieser Abgabe nicht zu beanstanden ist, die entsprechende Regelung im BMGAG angeregt

Die Erhebung von Daten zum Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik ist in § 30 Abs. 3 BMG nicht mehr vorgesehen und konnte daher nicht aus § 27 Abs. 4 HMG übernommen werden.

Die Gemeinden sollen selbst entscheiden können, welche zusätzlichen Daten sie für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen benötigen, die mit dem Meldeschein für Beherbergungsstätten erhoben werden. Auf diese Weise kann die Datenerhebung dem von den örtlichen Gegebenheiten abhängenden Bedarfen angepasst werden. Durch die Datenerhebung im Meldeschein soll eine Mehrfacherhebung von Angaben, durch den Meldeschein und zusätzlich nochmals durch Gästebefragung an anderer Stelle, vermieden werden. Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 26 Abs. 4 HMG. Der Wortlaut wurde durch die neu eingefügte, ausdrückliche Erwähnung der Gemeinden jedoch klarer gefasst.

Zu § 5 Archivierung von Daten

Nach § 16 Abs. 1 BMG sind die für die Archivierung der Meldedaten zuständigen Stellen durch Landesrecht zu bestimmen. Die Vorschrift überträgt diese Aufgabe den kommunalen Archiven und übernimmt damit inhaltlich die Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 4 HMG.

Die Zuständigkeit der kommunalen Archive besteht auch, soweit die Meldebehörden die nach dem Hessischen Archivgesetz bestehende Anbieterspflicht erfüllen, die durch § 14 Abs. 1 Satz 1 BMG nicht verdrängt wird.

Zu § 6 Zuständige Bußgeldbehörde

Die Vorschrift enthält die erforderliche Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Zuständigkeit verbleibt - wie bereits nach § 40 HMG - beim Gemeindevorstand. Die Bußgeldtatbestände sind ab 1. November 2015 in § 54 Abs. 1 und 2 BMG geregelt.

Zu § 7 Rechtsverordnungen

Zu Nr. 1

Die Vorschrift bildet die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung bestimmter, sich aus dem BMG oder den Datenübermittlungsverordnungen des Bundes ergebender, regelmäßiger Datenübermittlungen. Dabei ergeben sich der Umfang der zu übermittelnden Daten sowie die Voraussetzungen der Übermittlung bereits aus der in Bezug genommenen Vorschrift des BMG. Es handelt sich hierbei um den Verordnungsinhalt, wie er gegenwärtig in der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜVO) vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), geregelt ist, also um technische und verfahrensmäßige Details. Die grundrechtsrelevanten Eingriffsbefugnisse ergeben sich bereits aus dem BMG. Die entsprechende Ermächtigung ist bislang in § 43 Abs. 1 Nr. 3 HMG enthalten, wobei in dieser Vorschrift jedoch noch nicht zwischen den regelmäßigen Datenübermittlungen und Datenabrufen im automatisierten Verfahren unterschieden wird. Die im Ausführungsgesetz zum BMG vorgenommene Aufspaltung in jeweils eine gesonderte Ermächtigung für jeden Übermittlungsanlass - die Ermächtigung für das automatisierte Abrufverfahren erfolgt in Nr. 2 - entspricht der Trennung im BMG. Dort sind die regelmäßigen Datenübermittlungen in §§ 36, 55 Abs. 5 und das automatisierte Abrufverfahren in §§ 38, 39, 55 Abs. 6 bis 8 geregelt.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift ermächtigt die zuständige Ministerin bzw. den zuständigen Minister, die zum automatisierten Abruf berechtigten öffentlichen Stellen (§ 39 Abs. 3 BMG) unter den in § 38 BMG genannten Voraussetzungen und unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermitt-

lung sowie der zu übermittelnden Daten zuzulassen. Die §§ 39 Abs. 3, 55 Abs. 6 bis 8 BMG enthalten die Regelungsbefugnis für das Landesrecht.

Zu Nr. 3

Die Ermächtigung der zuständigen Ministerin bzw. des zuständigen Ministers ist erforderlich, um die Aufgaben nach § 2 einer öffentlichen Stelle übertragen zu können. Die Vorschrift übernimmt den Inhalt der Regelung aus § 43 Abs. 1 Nr. 3 HMG.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift ermöglicht es, die näheren Einzelheiten bei der Ausführung der in § 43 BMG vorgesehenen Datenübermittlung an den Kirchlichen Suchdienst durch Rechtsverordnung zu regeln. Es wird der Inhalt der Regelung aus § 43 Abs. 1 Nr. 5 HMG übernommen.

Zu Nr. 5

Die Muster der in der Vorschrift angeführten Meldescheine und Bescheinigungen konnten bislang durch eine Verwaltungsvorschrift des für das Meldewesen zuständigen Ministers bestimmt werden. Die entsprechende Befugnis enthielt § 41 HMG. Nach § 55 Abs. 4 BMG dürfen die Muster künftig nur durch Landesrecht bestimmt werden. Die Ermächtigung zur Herausgabe der Muster durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister ist deshalb erforderlich.

Zu § 8 Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 2 (Änderung des Landtagswahlgesetzes)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen im Landtagswahlgesetz.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Neufassung von Nr. 2.3 der Anlage zu § 16a HessAGVwGO gewährleistet, dass im Meldewesen weiterhin das Vorverfahren entfällt, wenn die Entscheidungen nach dem Inkrafttreten des BMG und des BMGAG auf diesen Gesetzen sowie den auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen beruhen.

Zu Art. 4 (Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport)

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ist an das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), anzupassen. Die im Verwaltungskostenverzeichnis der Verwaltungskostenordnung unter Nr. 42 ff. enthaltenen Gebührentatbestände verweisen auf die Vorschriften des Hessischen Meldegesetzes, in denen die in den Gebührentatbeständen genannten Amtshandlungen geregelt sind. Ab dem 1. November 2015 sind die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes und die darin geregelten Amtshandlungen der Meldebehörde maßgebend. Diese stimmen im Wesentlichen mit denen des Hessischen Meldegesetzes überein. Es reicht daher bei der Mehrheit der Gebührentatbestände der Nr. 42 ff. des Verwaltungskostenverzeichnisses aus, die dort genannten Rechtsgrundlagen der Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetz durch die des Bundesmeldegesetzes zu ersetzen. Wegen der im Bundesmeldegesetz vorgeschriebenen Gebührenfreiheit für Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland entfällt allerdings die Möglichkeit, Gebühren für Amtshandlungen der in § 31 Abs. 1 Satz 1 und 5 HMG genannten Art (in § 34 BMG geregelt) zu erheben. Von der Gebührenfreiheit, die § 34 Abs. 6 BMG vorschreibt, kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden; sie ist nach § 55 Abs. 9 BMG abweichungsfest. Dies betrifft alle Gebührentatbestände, in denen § 31 HMG genannt ist und die daher entsprechend zu modifizieren sind.

Zu Nr. 1 (Nr. 42)

Durch die Änderung der Nr. 42 wird der Rechtslage ab 1. November 2015 Rechnung getragen, wonach die Amtshandlungen im Meldewesen, für die Kosten zu erheben sind, im Bundesmeldegesetz (BMG) geregelt sind.

Zu Nr. 2 (Nr. 421)

Die Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2 HMG erfasst die Auskunft der Meldebehörde an die Eigentümerin oder den Eigentümer der Wohnung bzw. an die Wohnungsgeberin oder den Wohnungsgeber über die in der Wohnung gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner. Die gleiche Amtshandlung ist in § 50 Abs. 4 Satz 1 BMG geregelt, sodass § 14 Abs. 2 HMG durch § 50 Abs. 4 Satz 1 BMG zu ersetzen ist. Durch den Zusatz "im elektronischen Verfahren in

Verbindung mit § 50 Abs. 4 Satz 2" wird klargestellt, dass der Gebührentatbestand auch für die Melderegisterauskunft im elektronischen Verfahren gilt.

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 BMG ist die Auskunft unentgeltlich zu erteilen. § 50 Abs. 4 Satz 1 BMG gehört aber nicht zu den Vorschriften nach § 55 Abs. 9 BMG, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf. Die Vorschrift ist also nicht abweichungsfest, sodass von dem Abweichungsrecht der Länder aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) Gebrauch gemacht werden kann. Für Auskünfte nach § 50 Abs. 4 BMG kann somit durch Landesrecht eine Gebührenpflicht geregelt werden. Nach ständiger Rechtsprechung gehört zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG auch die Befugnis, Regelungen zur Erhebung von Verwaltungsgebühren zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2014, Az. 3 CN 1/13, Rdn. 23 und 25, m.w.Nachw.). Macht ein Land von seiner Abweichungsbefugnis aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch, gehen die abweichenden landesrechtlichen Regelungen bestehendem Bundesrecht vor. Das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht im Anwendungsbereich von Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt sich - abgesehen von den Ausnahmefällen abweichungsfesten Bundesrechts (vgl. Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG) - ausschließlich nach der lex-posterior-Regel; es besteht ein Anwendungsvorrang des später erlassenen Landesrechts. Hierfür reicht auch eine gebührenrechtliche Regelung in der Verwaltungskostenordnung aus. Zwar heißt es in der Begründung für die Änderung von Art. 84 Abs. 1 GG zum Abweichungsrecht der Länder, dass die Länder, da es um eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen des Bundes gehe, auch nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen könnten (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdn. 38 unter Hinweis auf BT-Drucks. 16/813 S. 15). Doch besteht nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts schon kein Anhaltspunkt dafür, dass der dort verwendete Begriff des "Gesetzes" als Gesetz im formellen Sinne zu verstehen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus, dass es insbesondere zu einer solchen Einengung auch im Wortlaut von Art. 84 Abs. 1 GG nicht gekommen sei; dort sei vielmehr nur von "abweichender Regelung" die Rede. Vielmehr seien für die Frage, ob die Länder die von Bundesrecht abweichende Regelung unmittelbar durch formelles Gesetz treffen müssen oder ob dafür auch eine untergesetzliche Regelung ausreiche, die Vorgaben des jeweiligen Landesverfassungsrechts maßgeblich (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdn. 38). Diese Vorgaben sind vorliegend erfüllt, da aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) dem Gesetzesvorbehalt entsprochen wird. Eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung des Inhalts, dass unter bestimmten näher definierten Voraussetzungen vom Bundesrecht abweichende Regelungen getroffen werden dürfen, ist nicht vorauszusetzen. Dies kann auch der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes entnommen werden, wo es heißt, dass die Länder von den Gebührenregelungen des Bundes nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG abweichende Vorschriften durch Landesrecht erlassen dürfen. Weitere Voraussetzungen werden hierzu nicht genannt. (Vgl. BT-Drs. 17/10422, S. 118). Der Landesgesetzgeber hat mit § 2 Abs. 1 HVwKostG der Landesregierung die umfassende Befugnis erteilt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu Nr. 3 und 4 (Nr. 422 und 4222)

Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 HMG geregelte Amtshandlung erfasst die einfache Melderegisterauskunft der Meldebehörde über einzelne bestimmte Einwohnerinnen und Einwohner an Personen, die nicht Betroffene sind, und andere als den in § 31 Abs. 1 HMG bezeichneten Stellen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 HMG kann die Auskunft auch eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand haben. Diese Melderegisterauskünfte richten sich ab dem 1. November 2015 nach § 44 Abs. 1 und 2 BMG.

Die erweiterte Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 HMG ist von § 45 Abs. 1 BMG erfasst. Die Melderegisterauskunft online nach § 34a HMG ist die automatisierte Melderegisterauskunft nach § 49 Abs. 1 bis 3 BMG.

Die in § 31 HMG geregelte Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Inland (Abs. 1 Satz 1) und im Ausland (Abs. 1 Satz 2) findet sich in § 34 BMG als Datenübermittlungen an andere öffentlichen Stellen im Inland und in § 35 BMG als Datenübermittlungen an ausländische Stellen. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 sind Datenübermittlungen und Auskünfte von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland gebührenfrei. Nach Satz 2 bleiben nur landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldedatenbeständen oder Portalen auf Landesebene unberührt. Diese Vorschrift erfasst nicht die Datenübermittlungen der Meldebehörden an andere öffentliche Stellen im Inland. Nach § 55 Abs. 9 BMG kann von der in § 34 Abs. 6 BMG getroffenen Regelung nicht durch Landesrecht abgewichen werden. Für die Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 34 BMG kann also kein Gebührentatbestand in die Verwaltungskostenordnung aufgenommen werden. § 31 HMG kann somit nur durch die in § 35 BMG geregelte Datenübermittlungen an ausländische Stellen ersetzt werden.

Zu Nr. 5 (Nr. 423)

Auf die Ausführungen zu Nr. 2 bis 4 wird hinsichtlich der Amtshandlungen nach § 14 Abs. 2, §§ 31, 34 Abs. 1 und 2 sowie § 34a HMG verwiesen.

Die Regelung des § 11 Abs. 3 HMG findet sich in § 13 Abs. 2 BMG und betrifft die weiterhin gespeicherten Daten, die nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder Tod der Einwohnerin oder des Einwohners für die Dauer von fünfzig Jahren aufzubewahren sind.

Zu Nr. 6 (Nr. 424)

Hinsichtlich der Amtshandlungen nach § 14 Abs. 2, §§ 31, 34 Abs. 1 und 2 HMG, ersetzt durch § 50 Abs. 4, § 35, § 44 Abs. 1 und 2 und § 45 Abs. 1 BMG, wird auf die Ausführungen zu Nr. 2 bis 4 verwiesen.

Zu Nr. 7 (Nr. 425)

Die in § 34 Abs. 3 HMG erfasste Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) entspricht der in § 46 BMG geregelten Gruppenauskunft. Die Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 35 HMG an Parteien, Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Mitglieder von Vertretungskörperschaften, Presse, Rundfunk usw. wird von § 50 Abs. 1 bis 3 BMG erfasst.

Nicht geregelt werden kann ein Gebührentatbestand für die Amtshandlung nach § 31 Abs. 1 Satz 5 HMG (Datenübermittlung über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohnerinnen und Einwohner, in Nr. 425 als Datenübermittlung über eine Personengruppe bezeichnet), die von § 34 Abs. 2 BMG erfasst wird. Für diese Amtshandlung besteht nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG Gebührenfreiheit. Von der Regelung des § 34 Abs. 6 Satz 1 BMG kann wegen § 55 Abs. 9 BMG nicht abgewichen werden.

Zu Nr. 8 (Nr. 4271)

Die Regelung des § 11 Abs. 3 HMG findet sich in § 13 Abs. 2 BMG.

Zu Nr. 9 (Nr. 4272)

Die amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 5 HMG ist in § 24 Abs. 2 BMG geregelt.

Zu Art. 5 (Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung)

Die MeldDÜVO ist an das neue BMG und das neue BMGAG anzupassen. Die Änderungen sollen auf den zur Anpassung erforderlichen Umfang beschränkt bleiben, um den Übergang auf die neue bundesrechtliche Rechtsgrundlage möglichst reibungslos zu gestalten.

Die Änderung der MeldDÜVO ist erforderlich, um die Verordnung an die neuen Rechtsgrundlagen im BMG, die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I. S. 1945) und das Landesrecht (BMGAG) sowie den von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) herausgegebenen, ebenfalls ab dem 1. November 2015 geänderten Datensatz für das Meldewesen (DSMeld) anzupassen. Die Ermächtigung der Meldebehörden zur Datenverarbeitung befindet sich zukünftig im BMG. Mit dieser Verlagerung der Rechtsgrundlage ist in einer Reihe von Tatbeständen zugleich eine Änderung in der Bezeichnung der Datenart verbunden, z.B. wird aus dem "Tag der Geburt" (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HMG) das "Geburtsdatum" (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 BMG). Der ab dem 1. November 2015 anzuwendende DSMeld wurde in der Bezeichnung der Datenarten an die Wortwahl des BMG angeglichen. Der zahlenmäßig größte Teil der Änderungen in der MeldDÜVO dient daher der Anpassung an die geänderten Bezeichnungen im BMG und DSMeld.

Eine wesentliche Änderung in der MeldDÜVO betrifft die Auskunft zu Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen ist. Aufgrund des § 38 Abs. 2 Satz 2 BMG ist in diesen Fällen künftig eine Beauskunftung im Wege des automatisierten Abrufverfahrens nicht mehr zulässig. Auf Anfragen, die eine Person mit einer eingetragenen Auskunftssperre betreffen, darf die abfragende Stelle nur eine elektronische Mitteilung erhalten, die keine Rückschlüsse darüber erlaubt, ob die betreffende Person der Meldebehörde unbekannt oder eine Auskunftssperre eingetragen ist; die Anfrage ist von der Meldebehörde anschließend manuell zu beantworten. Infolge dieser neuen Rechtslage sind alle Vorschriften aufzuheben, die eine Übermittlung eingetragener Auskunftssperren im Wege des automatisierten Abrufverfahrens vorsehen.

Ebenfalls neu sind bundesrechtliche Vorgaben zur Rückmeldung zwischen den Meldebehörden und zur Fortschreibung des Melderegisters in der 1. BMeldDÜV, die ein bundesweit einheitliches Verfahren gewährleisten sollen. Die Vorschriften in der MeldDÜVO zur Rückmeldung und Fortschreibung sind deshalb nicht mehr erforderlich.

Im DSMeld wurde die Verfahrensweise bei der Speicherung und Übermittlung früherer Anschriften geändert. Für die früheren Anschriften sind nicht mehr besondere Datenblätter reserviert (bisher die Datenblätter 1215 bis 1231), sondern diese werden, wie die aktuelle Anschrift, den Datenblättern 1201 bis 1213 gemäß gespeichert und übermittelt. Neu hinzugekommen ist das Datenblatt 1213a, das die jeweilige Anschrift z.B. als frühere Anschrift oder letzte Anschrift im Inland markiert.

Zu Nr. 1 (§ 1 MeldDÜVO)

Die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden wird durch § 33 BMG in Verbindung mit der 1. BMeldDÜVO bundesrechtlich geregelt. Landesinterne Vorgaben für die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden sind nicht mehr erforderlich. Abs. 1 Nr. 1 ist aufzuheben.

Die Aufhebung von Abs. 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 3, der nicht mehr benötigt wird.

Die Änderung in Abs. 3 dient der Anpassung des Verweises auf die geänderte 1. BMeldDÜV.

Zu Nr. 2 (§§ 2 bis 6 MeldDÜVO)

Das Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden und die Fortschreibung der Daten werden ab dem Inkrafttreten des BMG bundesweit einheitlich in den §§ 5 bis 8 der 1. BMeldDÜV geregelt. Die landesrechtlichen Vorgaben zur Rückmeldung und Fortschreibung in den §§ 2 bis 5 MeldDÜVO sind aufzuheben.

Das BMGAG sieht die Vermittlungsstelle für das Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden nicht mehr vor. § 6 der MeldDÜVO ist aufzuheben.

Zu Nr. 3 (§ 7 MeldDÜVO)

Der in der Vorschrift enthaltene Verweis auf die Rechtsgrundlage für die öffentliche Stelle im HMG ist in eine Verweisung auf das BMG-AG zu ändern.

Zu Nr. 4 (§ 8 MeldDÜVO)

Die Änderungen unter den Buchst. a bis f und h dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Die Aufhebung unter Buchst. g ist erforderlich, da nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BMG im automatisierten Abrufverfahren keine Auskunft über Auskunftssperren erteilt werden darf.

Zu Nr. 5 und Nr. 6 (§ 9 MeldDÜVO und § 10 MeldDÜVO)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 7 (§ 11 MeldDÜVO)

Die Änderungen in Abs. 1 unter den Doppelbuchst. aa bis gg und ii dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Die Aufhebung unter Doppelbuchst. hh ist erforderlich, da nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BMG im automatisierten Abrufverfahren keine Auskunft über Auskunftssperren erteilt werden darf.

Die Streichung unter Buchst. b ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Vorschrift unter hh.

Zu Nr. 8 (§ 12 MeldDÜVO)

Unter Buchst. a wird die Verweisung auf die Vorschrift im HMG in eine Verweisung auf die Regelung im BMG geändert.

Die Änderungen unter Buchst. b dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 9 (§ 13 MeldDÜVO)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 10 (§ 14 MeldDÜVO)

Eine Neufassung der Vorschrift ist erforderlich, um sie an die Änderungen im Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) anzupassen.

Abs. 1 dient der Umsetzung von § 4 BevStatG. Die Meldebehörde hat die geforderten Daten bei jeder Anmeldung, Abmeldung oder Statusänderung der Wohnung an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

Abs. 2 dient der Umsetzung von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BevStatG. Die Meldebehörde hat die geforderten Daten beim Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

Abs. 3 dient der Umsetzung von § 5 Abs. 2 Nr. 2 BevStatG. Die Meldebehörde hat die geforderten Daten bei einer Ehescheidung oder Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft an das Statistische Landesamt zu übermitteln.

Zu Nr. 11 (§ 15 MeldDÜVO)

In Abs. 1 ist die Verweisung auf das Bundesentschädigungsgesetz an die aktuelle Fassung des Gesetzes anzugleichen (unter Buchst. aa). Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 12 (§ 15a MeldDÜVO)

In Abs. 1 ist die Verweisung auf das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz an die aktuelle Fassung des Gesetzes anzugleichen (unter Buchst. aa). Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 13 (§ 16 MeldDÜVO)

Auf § 16 MeldDÜVO kann verzichtet werden. Die Meldebehörden sind nach § 139b der Abgabenordnung seit einigen Jahren verpflichtet, bestimmte Meldedaten in einem regelmäßigen Verfahren dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Seither nutzen die Finanzämter auch die Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern für ihre Recherchen. Auskünfte von den Meldebehörden sind nur noch in seltenen Fällen erforderlich und bedürfen keines besonderen technischen Verfahrens.

Zu Nr. 14 und Nr. 15 (§§ 17, 18 MeldDÜVO)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 16 (§ 18a MeldDÜVO)

In Abs. 1 ist die Verweisung auf das Kindergesundheitsschutzgesetz an die aktuelle Fassung des Gesetzes anzugleichen (unter Buchst. aa) und in Nr. 11 ist die Verweisung auf die Vorschrift im BMG abzuändern, in der die Übermittlungssperren zukünftig geregelt sind.

Die Änderung in Abs. 3 Satz 1 (unter Buchst. b) ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 5 der MeldDÜVO. Die in Bezug genommene Vorschrift ist zukünftig in der 1. BMeldDÜV zu finden.

Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 17 (§ 18b MeldDÜVO)

Das Hessische Krebsregistergesetz wurde novelliert und liegt in der Fassung vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 541) vor. Die Änderungen in § 18b berücksichtigen das neue Hessische Krebsregistergesetz. Zugleich wurde der Umfang der an das Krebsregister zu übermittelnden Daten um die Angaben "Geburtsdatum", "Sterbeeintrag - Standesamt" und "Sterbeeintrag - Nummer" erweitert, um die Angaben aus dem Leichenschauchein zukünftig überprüfen zu können. Das dient der Qualitätssicherung des Krebsregisters. Der Name des Standesamts und die Nummer des Sterbeeintrags bedeuten eine zusätzliche, eindeutige Identifizierungsmöglichkeit der verstorbenen Person, da beide Angaben auf dem Leichenschauchein vorhanden sind. Bisher war die Identifizierung nur anhand der handschriftlichen Angaben zur Person auf dem Leichenschauchein möglich und damit sehr fehleranfällig.

Zu Nr. 18 (§ 19 MeldDÜVO)

In Abs. 1 ist die Verweisung auf das Bundesversorgungsgesetz an die aktuelle Fassung des Gesetzes anzugleichen (unter Buchst. a) und in Abs. 2 (unter Buchst. b) ist die Verweisung auf das Landesblindengeldgesetz zu aktualisieren.

Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 19 (§ 20 MeldDÜVO)

Die Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 20 (§ 21 MeldDÜVO)

In Abs. 1 ist die Verweisung auf das Wohngeldgesetz an die aktuelle Fassung des Gesetzes anzugleichen (unter Buchst. aa).

Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 21 (§ 22 MeldDÜVO)

In Abs. 1 wird die neue Nr. 9 angefügt (unter Buchst. d), um die Übermittlung des Sterbedatums zu ermöglichen. Bei der Anpassung der MeldDÜVO an das geänderte Rundfunkbeitragsrecht durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 27.

Januar 2012 (GVBl. S. 14) wurde aufgrund eines redaktionellen Versehens die Übermittlung des Sterbedatums gestrichen. Nach § 11 Abs. 4 Satz 5 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist die regelmäßige Übermittlung des Sterbedatums auf der Grundlage des Landesrechts jedoch weiterhin möglich. Der ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice hat beanstandet, dass dieses Datum von den hessischen Meldebehörden nicht mehr übermittelt wird. Das Versehen bei der früheren Änderung der MeldDÜVO soll durch die Änderung korrigiert und das Sterbedatum zukünftig wieder übermittelt werden.

Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 22 (§ 23 MeldDÜVO)

Unter Buchst. b ist die Verweisung auf die Vorschrift im BMG abzuändern, in der die Übermittlungssperren zukünftig geregelt sind.

Die übrigen Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 23 (§ 24 MeldDÜVO)

In § 24 sind die Verweisungen auf das HMG in solche auf die jeweils geltende Vorschrift des BMG abzuändern.

Zu Nr. 24 (§ 24a MeldDÜVO - neu)

Nach § 3 Abs. 3 des BMGAG kann die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zukünftig mit deren Zustimmung elektronisch unter Anwendung des Standards OSCI-XMeld/OSCI-Transport erfolgen. Mit der Anwendung dieses Standards verbunden ist die Beachtung des DSMeld, der die Vorgaben des § 3 BMG über die in den Melderegistern zu speichernden Daten konkretisiert. Daher wird die MeldDÜVO um eine Vorschrift erweitert, die den Umfang der an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelten Daten unter Zugrundelegung des DSMeld beschreibt.

In Abs. 1 wird der Umfang der nach § 42 Abs. 1 BMG übermittelten Daten beschrieben. In Abs. 2 sind die Daten angegeben, die nach § 42 Abs. 2 BMG übermittelt werden dürfen. Der Datenumfang wird dabei in Bezug auf Familienangehörige des Mitglieds durch § 3 Abs. 1 des BMGAG um Angaben über frühere Namen und aktuelle Staatsangehörigkeiten ergänzt. Die Datenbeschreibung des Abs. 2 berücksichtigt diese Erweiterung des Umfangs durch das Landesrecht.

Zu Nr. 25 (§ 25 MeldDÜVO)

Die Änderungen in dieser Vorschrift dienen der Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Datenarten im BMG und DSMeld sowie an geänderte Datenblätter im DSMeld.

Zu Nr. 26 (§ 26 MeldDÜVO)

Die Vorschrift ist aufzuheben. Die Voraussetzungen für das automatisierte Abrufverfahren sind zukünftig in den §§ 38 ff. BMG, für den automatisierten Abruf über das Internet, ggf. über ein Portal, in § 49 Abs. 2 bis 5 BMG sowie die nach § 56 Abs. 1 BMG vom Bundesministerium des Innern erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Zu Nr. 27 (§ 27 MeldDÜVO)

Die Geltung der Verordnung wird auf fünf Jahre befristet.

Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen im Hessischen Kommunalwahlgesetz.

Zu Art. 7 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

In Art. 7 sieht der Gesetzentwurf Änderungen des HSOG zur Regelung von Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren (§§ 13a, 13b) und der Aufzeichnung von Notrufen (§ 20) sowie die Erweiterung des Kamera-Einsatzes als technische Schutzmaßnahme um Tonaufzeichnungen und auf alle Fälle, in denen die Polizei einschreiten muss (§ 14) und die Einführung der Gezielten Kontrolle (§ 17) mit Durchsuchungsbefugnissen (§§ 36, 37) und eine Regelung über die Eilzuständigkeit des Zolls vor.

Zu Nr. 1 (Übersicht)

Als Folge der Einfügung der §§ 13a und 13b und der Änderung der Überschrift des § 17 werden die Angaben der Übersicht angepasst.

Zu Nr. 2 (§§ 13a und 13b)

Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind teilweise gesetzlich geregelt. Beispiele hierfür sind das Luftsicherheitsgesetz sowie die Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die Notwendigkeit, die Zuverlässigkeit festzustellen, ergibt sich jedoch in zahlreichen weiteren Fällen, in denen die Überprüfungen mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung allein auf die Einwilligung der betroffenen Personen gestützt wurden. Es geht dabei um zwei Komplexe, den Schutz von Behörden mit Vollzugsaufgaben und den Schutz von Veranstaltungen. Einer Empfehlung des Hessischen Datenschutzbeauftragten folgend, regelt der Entwurf diese polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren nunmehr umfassend und abschließend in den §§ 13a und 13b.

Zu § 13a

§ 13a regelt Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Behörden mit Vollzugsaufgaben. Sein Anwendungsbereich klammert dabei Fälle aus, die vom Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) oder - insbesondere im Hinblick auf Amtshilfefälle - andere Gesetze erfasst werden. Das HSÜG schreibt Sicherheitsüberprüfungen unter Federführung des Landesamtes für Verfassungsschutz vor, wenn eine Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen erteilt werden soll oder Bedienstete an Arbeitsplätzen eingesetzt werden sollen, die besonders sabotagegefährdet sind.

Abs. 1 Satz 1 lässt eine polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Schutz von Behörden mit Vollzugsaufgaben zu. Behörden mit Vollzugsaufgaben sind dabei insbesondere die Polizeibehörden selbst. Andere Behörden wie die Justizbehörden können die Polizeibehörden in Einzelfällen oder allgemein aufgrund von Absprachen im Wege der Amtshilfe um die Durchführung von Überprüfungen ersuchen.

Nr. 1 Buchst. a erlaubt eine Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die sich für eine Tätigkeit als Beamte oder Tarifbeschäftigte bei einer Behörde mit Vollzugsaufgaben bewerben. Die Bestimmung umfasst damit insbesondere Bewerber für den Polizeivollzugsdienst des Landes.

Nr. 1 Buchst. b ermöglicht es, auch Personen zu überprüfen, die zwar nicht bei einer Vollzugsbehörde selbst tätig werden wollen, sich aber um eine Tätigkeit bei einer anderen öffentlichen Stelle bemühen, bei der sie regelmäßig mit Personalaktendaten (§ 50 BeamtStG) der Bediensteten von Vollzugsbehörden befasst sind. Dies trifft namentlich auf Mitarbeiter der Hessischen Bezügestelle zu, die Zugriff auf die Personaldaten von Vollzugskräften haben, unter denen sich z.B. auch die verdeckten Ermittler und Zeugenschutzbeamte befinden. Eine genaue Festlegung des zu überprüfenden Personenkreises hängt von der innerbehördlichen Aufgabenverteilung ab und muss daher einer Absprache zwischen den beteiligten Behörden vorbehalten bleiben. Anders als beim Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz besteht bei § 13a, der als Befugnisnorm der Polizeibehörden ausgestaltet ist, keine Verpflichtung der Behörden, eine Überprüfung der Mitarbeiter durchzuführen, die der Regelung unterfallen.

Nr. 2 gestattet eine Überprüfung von Personen, die nicht in die Behörde integriert sind, sondern als Selbstständige Dienstleistungen zur Unterstützung von Vollzugsaufgaben erbringen wollen. Erfasst werden davon insbesondere Dolmetscher, wenn sie beantragen, in einer Liste geführt zu werden, auf die die Behörde im Bedarfsfall zur Auftragserteilung zurückgreift. Ob die Dienstleistungen gegen Entgelt oder ehrenamtlich erbracht werden, ist jedoch unerheblich.

Nr. 3 betrifft Personen, die berechtigt sein sollen, sich auf den Liegenschaften der Vollzugsbehörden ohne Begleitung frei zu bewegen, um dort für einen von einer Vollzugsbehörde Beauftragten tätig zu werden. Diese Fallgruppe betrifft z.B. Mitarbeiter von Firmen, die Bewachungsaufgaben in Liegenschaften der Polizei ausführen, oder von Firmen, die vom Hessischen Immobilienmanagement beauftragt werden.

Nr. 4 erfasst Personen, die im Rahmen von Baumaßnahmen als Interessenten, Bieter bzw. Vertragspartner Kenntnisse über sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge für Polizei- oder Justizliegenschaften erhalten (z.B. Architekten, Handwerker, Fachplaner).

Nr. 5 betrifft in Übereinstimmung mit den geplanten Regelungen hessischer Vollzugsgesetze Besucherinnen und Besucher von Justizvollzugseinrichtungen.

Satz 2 befasst sich mit staatlichen Veranstaltungen. Beispielhaft hierfür sind von der Hessischen Staatskanzlei oder hessischen Ministerien organisierte Veranstaltungen, für die die Staatskanzlei zusammen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ein Prüfungsmodell erarbeitet hat. Als überprüfbarer Personenkreis umschreibt die Bestimmung "Personen, für die ein privilegierter Zutritt ... beantragt wird". Hierunter fallen insbesondere Servicepersonal und Journalisten; ob die betroffenen Personen selbst den Antrag stellen oder ihr Arbeitgeber, ist unerheblich. Nicht erfasst wird das normale Publikum bei einer öffentlichen Veranstaltung.

Details des Verfahrens werden in Abs. 2 geregelt. Wichtigste Voraussetzung dafür, dass das Verfahrensziel erreicht werden kann, ist eine zutreffende Identifizierung der zu überprüfenden Person. Daher gestattet Satz 1 der Polizeibehörde, alle zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, namentlich sich eine Kopie des Ausweises zu beschaffen, der von der zu überprüfenden Person verwendet wird. Satz 2 bestimmt, dass die Überprüfung nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig ist, und beschreibt die Datenbestände, auf die für die Überprüfung zurückgegriffen werden darf. Genutzt werden dürfen in einem ersten Schritt nur polizeiliche Datenbestände. Ergeben sich dabei Erkenntnisse über Strafverfahren, darf auch auf die Vorgänge der Justiz zurückgegriffen werden. Datenbestände anderer Behörden, wie derjenigen des Verfassungsschutzes, dürfen nicht genutzt werden. Der Verweis in Satz 3 auf § 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes, der die Voraussetzungen einer qualifizierten Einwilligung im Einzelnen regelt, wird dahin gehend verschärft, dass die Einwilligung ausnahmslos der Schriftform bedarf. Satz 4 enthält schließlich die Formvorschrift, dass der betroffenen Person mitzuteilen ist, wo sie weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten kann und dass sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden kann.

Abs. 3 regelt den Fall, dass diejenige Behörde, die die Überprüfung durchführt, nicht mit derjenigen identisch ist, die über die Zuverlässigkeit zu entscheiden hat. Satz 1 begrenzt den Umfang der Daten, die an die ersuchende Stelle übermittelt werden dürfen, auf Kernelemente, die dieser eine Einschätzung der Relevanz der Erkenntnisse ermöglichen und zugleich Grundlage für gezielte Ersuchen um Akteneinsicht sein können. Bei anderen als Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden, insbesondere also beim Hessischen Immobilienmanagement, beschränkt sich die Rückmeldung nach Satz 2 auf die Auskunft darüber, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Zur Vereinfachung des Datenaustauschs gestattet Satz 3 durch Verweis auf § 15 HDSG die Nutzung gemeinsamer Verfahren. Damit wird es insbesondere ermöglicht, dass die beteiligten Behörden Anfrage und Überprüfungsergebnis in denselben Datensatz schreiben. Vor der Errichtung eines gemeinsamen Verfahrens ist der Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 15 Abs. 1 HDSG zu hören.

Mit Wiederholungsüberprüfungen befasst sich Abs. 4. Wiederholungsüberprüfungen werden dabei nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 zugelassen. Eine wiederholte Überprüfung von Behördenbediensteten (Nr. 1) ist entbehrlich, weil die Beschäftigungsbehörde bereits nach Bundesrecht über relevante Strafverfahren gegen ihre Bediensteten in Kenntnis gesetzt wird (vgl. § 49 BeamStG für Beamte und § 14 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG für Tarifbeschäftigte). Satz 1 bestimmt zudem, dass auch die Wiederholungsüberprüfungen nur mit Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt werden dürfen. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Wiederholung nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Überprüfung stattfinden und dass es keinen Grund zu der Annahme geben darf, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Bei Wiederholungsüberprüfungen auf Ersuchen hat die ersuchende Behörde die für diese Überprüfung zuständige Polizeibehörde über den Wegfall der Voraussetzungen zu unterrichten (Abmeldung). Um Akkreditierungen zu erleichtern, die die Speicherung der Verfahrensdaten voraussetzen, werden Wiederholungsüberprüfungen in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 auch dann zugelassen, wenn sie sich nur auf gleichartige Veranstaltungen beziehen.

Abs. 5 regelt Speicherung und Verwendung der Verfahrensunterlagen, also insbesondere der Antragsunterlagen mit der schriftlichen Einwilligung sowie der Überprüfungsergebnisse, nach dem Abschluss des Verfahrens durch die Polizeibehörde, die die Überprüfung durchgeführt hat. Zugelassener Verwendungszweck ist ausschließlich die Dokumentation des Verfahrens, bei Wiederholungsüberprüfungen auch deren Durchführung.

Abs. 6 stellt schließlich klar, dass Maßnahmen der Datenverarbeitung, die nicht auf die Einwilligung der betroffenen Person (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1), sondern auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt sind, weiter angewandt werden können. Veranstaltungen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial können folglich wie bisher bearbeitet werden. Ein Extrembeispiel für eine derart gefährdete Veranstaltung ist der Staatsbesuch des damaligen US-Präsidenten Bush im Jahre 2005 in Hessen.

Zu § 13b

§ 13b regelt Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen außerhalb des öffentlichen Bereichs. Zulässig ist die Maßnahme nur, wenn es sich um eine besonders gefährdete Veranstaltung handelt. Musterbeispiel hierfür ist die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland.

Vergleichbar ist das Überprüfungsverfahren mit demjenigen im Bereich der Polizei. Die Vorschrift verweist daher auf § 13a Abs. 2, 5 und 6. Die Datenübermittlung an die private Stelle muss im Falle von Erkenntnissen auf die Mitteilung beschränkt sein, dass Sicherheitsbedenken bestehen. Der Veranstalter entscheidet dann, ob er der betroffenen Person gleichwohl den privilegierten Zutritt ermöglicht, indem er ihr eine Akkreditierung erteilt oder durch sie Dienstleistungen erbringen lässt. Folgt er der Entscheidung nicht, muss er dies der Polizeibehörde mittei-

len. Die Polizei wird dadurch in die Lage versetzt, ggf. anderweitige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Zu Nr. 3 (§ 14)

Die Änderungen beruhen auf Erfahrungen mit der sogenannten Body-Cam, die seit Mai 2013 in einem Pilotprojekt beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main und seit Anfang 2014 auch bei anderen hessischen Polizeipräsidien erfolgreich zur Eindämmung von Widerstandshandlungen bei Identitätsfeststellungen eingesetzt werden.

Bisher war der Kamera-Einsatz nach Abs. 6 darauf beschränkt, dass ohne Ton mittels Bildübertragung offen beobachtet und aufgezeichnet wird. Die ergänzende Nutzung von Ton ist jedoch erforderlich, weil vor dem Beginn tätlicher Auseinandersetzungen zumeist verbale Angriffe stattfinden. Der Hinweis, dass die verbalen Entgleisungen mit aufgezeichnet werden können, kann daher deeskalierend wirken. Die flankierende Verwendung von Ton trägt der besonderen Bedeutung der Kommunikation im Eskalationsverlauf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen Rechnung. Sie ist dazu geeignet, die Hemmschwelle zur Artikulation beleidigenden oder provozierenden Inhalts gegenüber den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten heraufzusetzen. Hierdurch wird die Kommunikation in der Kontrollsituation positiv beeinflusst und eine Eskalation hin zur körperlichen Auseinandersetzung teilweise verhindert. Die Anwendung körperlicher Zwangsmaßnahmen wird dadurch absehbar reduziert. Zudem werden im Kontext gruppendynamischer Prozesse die festzustellenden Solidarisierungseffekte von unbeteiligten Dritten reduziert und ein eskalierender Verlauf der Kontrollmaßnahmen verhindert. Zudem können durch den Hinweis auf die laufende Dokumentation mit Ton auch die mündlich erteilten polizeilichen Verfügungen sowie die Androhung von Zwangsmitteln festgehalten und deren Akzeptanz beim Betroffenen und so die Präventivwirkung der Body-Cam deutlich gesteigert werden.

Des Weiteren sollen künftig nicht nur die Fälle der Identitätsfeststellung zu technischen Schutzmaßnahmen berechtigen, sondern alle Fälle, in denen die Polizei einschreiten muss. Intervenierte die Polizei z.B. bei einer Schlägerei, geschieht dies zunächst nicht zur Identitätsfeststellung, sondern zur Unterbindung von weiteren Körperverletzungen. Zudem kommt es bei bekannten Straftätern auf eine Identitätsfeststellung nicht an. Um jedoch der Gefahr zu begegnen, dass sich die Aggression nunmehr gegen die Beamten richtet, ist eine Dokumentation des Geschehens aber ebenso sinnvoll wie bei einer Identitätsfeststellung. Entsprechendes gilt für den Vollzug strafprozessualer Maßnahmen, z.B. Durchsuchungen oder Festnahmen.

Schließlich soll durch die Einführung einer dreistufigen Vorgehensweise in Form von "kurzfristiger technischer Erfassung", "offener Beobachtung" und "Aufzeichnung", wobei sich die Anforderungen mit jeder Stufe erhöhen, auch eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei der Body-Cam die sogenannte Pre-Recording-Funktion genutzt werden kann. Beim Pre-Recording wird das Videobild beim Einschalten der Pre-Recording-Funktion auf ein flüchtiges Speichermedium mit begrenzter Speicherkapazität, wie den RAM-Speicher, abgelegt, wobei die Kamera kontinuierlich Videobilder auf diesem Speicher ablegt. Der Speicher verliert die Daten automatisch etwa beim Abschalten des Geräts, beim Überschreiben der Daten oder beim Stoppen des Pre-Recordings. Sobald die Aufnahmefunktion des Kamerasystems eingeschaltet wird, kopiert das System die noch vorhandenen Daten des RAM-Speichers auf ein dauerhaftes Speichermedium, wie beispielsweise eine SD-Karte, und schreibt die neuen Videodateien direkt dahinter. Die aus dem Pre-Recording gespeicherten Videodateien stehen dabei in sehr engem zeitlichem Zusammenhang mit der durch die Betätigung der Aufnahmefunktion der Body-Cam ausgelösten Aufzeichnung und umfassen lediglich einen kurzen Zeitraum. Die infolge der Pre-Recording-Funktion erhobenen personenbezogenen Daten tragen dazu bei, dass die Entstehung einer Situation und nicht nur das Handeln der Personen ab dem Einschaltzeitpunkt dargestellt wird. Diese Videobilder bilden den Zeitraum und insbesondere auch die Umstände ab, die die Aufzeichnung zur Eigensicherung und zum Schutz dritter Personen erforderlich gemacht haben. Ohne die Verwendung der Pre-Recording-Funktion müssten die für die Eigensicherung der Polizeibeamten oder zum Schutz Dritter relevanten Situationen durch die eingesetzten Beamten jederzeit antizipiert und ein Einschalten der Aufnahmefunktion der Body-Cam durch diese so früh wie möglich angestrebt werden, um die Aufzeichnung zum erforderlichen Zeitpunkt im Sinne von § 14 Abs. 6 Satz 1 HSOG starten zu können. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Fehltaufnahmen, etwa weil sich die Situation doch nicht in der erwarteten Weise entwickelt hat. Durch das Pre-Recording können so die aufgrund der Aufzeichnung der Personen und ihrer Handlungen erfolgenden gerechtfertigten Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung reduziert werden.

Zu Nr. 4 (§ 14a)

Aktualisierung des Vollzitates des Bundeskriminalamtgesetzes als Folge der Änderung des § 17.

Zu Nr. 5 (§ 17)

Das Instrument der Polizeilichen Beobachtung ist seit langen Jahren in den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder verankert. Dabei wird eine Person oder ein Fahrzeug im polizeilichen Fahndungsbestand mit dem Ziel ausgeschrieben, Rückmeldungen von Dienststellen zu erhalten,

die die Person oder das Fahrzeug im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung kontrolliert haben. Die Umschreibung der Polizeilichen Beobachtung in Abs. 1 und 2 wird ohne inhaltliche Änderung vereinfacht. Gleichzeitig wird der polizeiliche Fahndungsbestand in Anlehnung an § 14a Abs. 2 präzisiert.

Darüber hinaus soll eine Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle eingeführt werden.

Nach Art. 99 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ) besteht die Möglichkeit, Personen "schengenweit" sowohl zur verdeckten Registrierung (= Polizeiliche Beobachtung) als auch zur Gezielten Kontrolle auszuschreiben. Hauptsächliches Mittel der Gezielten Kontrolle ist neben der ggf. erforderlichen Identitätsfeststellung die Durchsuchung der Person, des Fahrzeugs und der mitgeführten Gegenstände (vgl. Art. 99 Abs. 5 Satz 1 SDÜ sowie Art. 6 Nr. 6, 8 und 9 dieses Entwurfs). Im Gegensatz zur verdeckten Registrierung, die verbindlich geregelt ist, überlässt es das Schengener Durchführungsübereinkommen dem nationalen Gesetzgeber zu bestimmen, ob die Ausschreibung zur Gezielten Kontrolle innerstaatlich zulässig sein soll. Da das HSOG eine entsprechende Befugnis bislang nicht vorsah, hat das Bundeskriminalamt Ausschreibungen zur Gezielten Kontrolle vor der Übermittlung nach Hessen in Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung umgewandelt (vgl. Art. 99 Abs. 5 Satz 2 SDÜ).

Künftig sollen die Polizeibehörden angemessen auf solche Ausschreibungen reagieren können. Extremistische und terroristische Straftäter sind aufgrund ihrer weltweiten Vernetzung zur Vorbereitung und Durchführung von Straftaten auf Kommunikationsmittel und eine hohe Mobilität angewiesen. Drahtzieher und potenzielle Attentäter können auf diese Weise derzeit durch gezielte und abgeschottete persönliche Absprachen schwerste Straftaten vorbereiten. Um diese wirkungsvoll zu verhindern, ist auch die Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung auf Reisewegen notwendig. Neben der Polizeilichen Beobachtung, die als verdecktes Instrument der Gewinnung von Informationen über Reisewege und Kontaktpersonen dient, soll durch die Gezielte Kontrolle im Zusammenhang mit einer entsprechenden Durchsuchungsbefugnis die Möglichkeit geschaffen werden, wichtige Informationen wie beispielsweise schriftliche Unterlagen über Personenbeziehungen und den Organisationsgrad extremistischer und terroristischer Gruppierungen, potenzielle Anschlagobjekte, Anschlagsvorbereitungen oder illegale Finanztransaktionen erheben zu können sowie in der offenen Ermittlungsphase den Kontrolldruck zu erhöhen und potenzielle Gefährder unter präventiven Gesichtspunkten zu verunsichern.

Da es sich bei der Gezielten Kontrolle um ein wirkungsvolles Mittel handeln kann, um schwere Straftaten zu verhindern, soll sie nicht nur für den Fall ermöglicht werden, dass eine entsprechende Ausschreibung im Schengener Informationssystem erfolgt ist, sondern auch dann, wenn eine entsprechende Ausschreibung innerhalb Deutschlands erfolgt. Die hessischen Polizeibehörden erhalten deshalb in diesem Zusammenhang die Befugnis, selbst Ausschreibungen zur Gezielten Kontrolle vorzunehmen.

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer 173. Sitzung am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart in der Maßnahme grundsätzlich eine geeignete Möglichkeit gesehen, die Erkenntnisgewinnung zu verbessern und dadurch Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere auf dem Gebiet des Extremismus/Terrorismus, der schweren und Organisierten Kriminalität durch schengenweite Ausschreibung zur Gefahrenabwehr zu verhindern und wirksamer zu bekämpfen. Schleswig-Holstein hat Gezielte Kontrollen daraufhin bereits im Jahre 2007 in sein Landesverwaltungsgesetz (§ 187) aufgenommen (Gesetz vom 13. April 2007, GVOBl Schl.-H. S. 234) und Baden-Württemberg hat eine entsprechende Regelung im folgenden Jahr eingeführt (§ 25 PolG i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 18. November 2008, GBl. S. 390). Das Saarländische Polizeigesetz räumt der Polizei in § 9a SPolG im Falle von Ausschreibungen nach Art. 99 SDÜ ein Durchsuchungsrecht ein, ermöglicht selbst aber keine Ausschreibungen.

§ 17 lässt die Gezielte Kontrolle unter denselben engen Voraussetzungen zu wie die Polizeiliche Beobachtung. Mit der Maßnahme im Falle des Antreffens verbundene Durchsuchungsmaßnahmen sind in den §§ 36, 37 geregelt. Die dabei ggf. erlangten Erkenntnisse übermittelt die durchführende Stelle der ausschreibenden Stelle nach § 17 Abs. 2. Sofern die Durchsuchung Sachen zu Tage fördert, die zur Gefahrenabwehr oder als strafprozessuale Beweismittel sicherzustellen sind, handelt die durchführende Stelle in eigener Verantwortung und ggf. nach eigenem Recht.

Auswirkungen hat die Ergänzung des § 17 um Gezielte Kontrollen auch auf den Einsatz von Kennzeichenlesesystemen (AKLS). Nach § 14a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erfasst der Abgleichsbestand u.a. Ausschreibungen nach Art. 99 SDÜ, § 17 sowie vergleichbare Rechtsvorschriften anderer Bundesländer. Die Ergänzung des § 17 wirkt sich dabei unmittelbar aus. Mittelbar erfolgt eine Erweiterung dadurch, dass Ausschreibungen nach Vorschriften anderer Länder, die § 17 vergleichbar sind, in den Abgleich einbezogen werden dürfen. Schließlich wird auch das BKA nach der Änderung von § 17 Ausschreibungen zur Gezielten Kontrolle nach Art. 99 SDÜ nicht mehr in Ausschreibungen zur Polizeilichen Beobachtung umwandeln.

Zu Nr. 6 (§ 18)

Im Anschluss an die durch Ergänzung des § 17 eingeführte Gezielte Kontrolle ermöglicht es die neue Nr. 7 des Abs. 2, die Identität von Personen festzustellen, die sich in einem Fahrzeug befinden, das zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. In den übrigen Fällen der Gezielten Kontrolle wird sich erst anhand einer aus anderem Grund durchgeführten Personalienfeststellung ergeben, dass eine derartige Ausschreibung vorliegt.

Zu Nr. 7 (§ 20)

Die gesetzliche Regelung der Aufzeichnung der polizeilichen Telekommunikation (§ 3 Nr. 22 des Telekommunikationsgesetzes - TKG) entspricht einer Forderung des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Eine derartige Verpflichtung zur Aufzeichnung findet sich bereits in § 17 Abs. 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes. Auch in den Polizeigesetzen zahlreicher Bundesländer gibt es ähnliche Bestimmungen, so in Berlin (§ 46a ASOG), Brandenburg (§ 39 Abs. 5 BbgPolG), Hamburg (§ 6a PolDVG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 27 Abs. 5 SOG M-V), Nordrhein-Westfalen (§ 24 Abs. 5 PolG NRW), Rheinland-Pfalz (§ 30 POG) und Sachsen-Anhalt (§ 23a SOG LSA).

Satz 1 verpflichtet die Polizeibehörden, zur Aufzeichnung von Notrufen (§ 108 TKG) und sonstigen Meldungen über Notrufeinrichtungen, die nicht unter den Begriff des Notrufes im Sinne des § 108 TKG zu subsumieren bzw. technisch als Anruf oder sonstige Alarmierung nur auf anderen Wegen zu realisieren sind, wie beispielsweise Gefahren- und Amokalarmierungssysteme, spezielle Notsprechstellensysteme (U-Bahnnotruf FFM) oder besonders definierte Verbindungen zwischen den Leitstellen und nicht polizeilichen Not- und Serviceleitstellen, etwa eines großen Chemieunternehmens. Weiterhin ist der Funkverkehr der Leitstelle aufzuzeichnen. Dieses entspricht langjähriger Praxis. Die Aufzeichnung von Notrufen liegt dabei typischerweise im Interesse des Anrufers, der sich in einer Notsituation befindet und rasch Hilfe erwartet. Um Hilfe leisten zu können, kann es erforderlich sein, den Anruf noch einmal abzuspielen, um Aussagen, die zunächst nicht verständlich waren, abzuklären.

Während Satz 1 eine Verpflichtung zur Aufzeichnung ausspricht, gestattet Satz 2 die Aufzeichnung der sonstigen Telekommunikation, z.B. Anrufe von Bürgerinnen und Bürgern bei den Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, die über die üblichen behördlichen Telefonanschlüsse eingehen. Diese Telekommunikation kann aufgezeichnet werden, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben (vgl. § 1 HSOG) erforderlich ist. Da Gesprächspartner außerhalb des Notrufes oder von Meldungen über Notrufeinrichtungen nicht immer mit einer Aufzeichnung rechnen, sollen sie in den Fällen des Satz 2 darauf hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Beim Funkverkehr bedarf es keines derartigen Hinweises vor jedem Gespräch, weil dort nur innerdienstliche Kommunikation stattfindet.

Satz 3 bestimmt abschließend die Zwecke, zu denen die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 verarbeitet werden dürfen. Nr. 1 ermöglicht die bereits angesprochene Nutzung der Aufzeichnungen zur Gefahrenabwehr. Nr. 2 gestattet eine Verwendung der Tonaufnahmen zur Strafverfolgung, was insbesondere dann von Bedeutung ist, wenn der Anrufer eine Notrufeinrichtung missbraucht hat (vgl. § 145a Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder er sonst durch Äußerungen in seinem Anruf eine Straftat begangen hat. Nr. 3 betrifft entsprechende Sachverhalte im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Schließlich dürfen die Aufzeichnungen nach Nr. 4 auch zur Dokumentation behördlichen Handelns genutzt werden (vgl. Abs. 8), wodurch überprüft werden kann, ob seitens der Behörde im Zusammenhang mit dem Gespräch sachgerecht reagiert wurde.

Werden einzelne Gesprächsaufzeichnungen nach Satz 3 verarbeitet, wird regelmäßig eine Kopie erstellt, die dann eigenen Aufbewahrungsregelungen unterliegt. Ein einzelner Vorfall, z.B. eine Bombendrohung, wird deswegen keinen Einfluss auf die Speicherdauer der übrigen Gespräche haben. Für die Aufzeichnungen, die entweder zu keinem der in Satz 3 zugelassenen Zwecke benötigt wurden oder von denen eine Kopie gezogen wurde, gilt nach Satz 4 eine Speicherdauer von drei Monaten. Die Einzelheiten sind im jeweiligen Verfahrensverzeichnis festzulegen.

Zu Nr. 8 (§ 36)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 17. Die neue Bestimmung ermöglicht es, Personen zu durchsuchen, die zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben worden sind. Die Ausschreibung braucht dabei nicht auf § 17 gestützt zu sein, vielmehr genügt eine vergleichbare Vorschrift, wie insbesondere Art. 99 SDÜ oder § 25 PolG BW.

Zu Nr. 9 (§ 37)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 17. Die neue Bestimmung ermöglicht es, Sachen zu durchsuchen, die von einer Person mitgeführt werden, die zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist. Durchsucht werden dürfen auch Fahrzeuge, die selbst zur Gezielten Kontrolle ausgeschrieben worden sind. Durchsuchungsmaßnahmen dürfen im Falle von Fahrzeugen entsprechend § 37 Abs. 2 Nr. 4 auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstreckt werden.

Zu Nr. 10 (§ 102)

Durch die Änderung in Abs. 3 Satz 1 können Vollzugskräfte der Zollverwaltung unter denselben Voraussetzungen tätig werden wie Polizeibeamte anderer Länder oder Polizeibeamte des Bundes. Die Notwendigkeit kann sich z.B. bei Kontrollen der mobilen Kontrollgruppen der Zollverwaltung ergeben, wenn diese einen ermüdeten oder alkoholisierten Kraftfahrzeugführer antreffen. Bisher konnte die Untersagung der Weiterfahrt nur durch einen herbeigeholten Polizeibeamten des Landes Hessen angeordnet werden. Zukünftig ist diese Maßnahme auch durch Zollbeamte zulässig. Durch die Anknüpfung an die generelle Zulässigkeit des Schusswaffengebrauchs bei Erfüllung der originären Aufgaben, die sich nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes richtet, ist gewährleistet, dass der Personenkreis klar abgegrenzt ist.

Mehrere Länder, z.B. Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen, haben bereits eine solche Befugnis in ihre Polizeigesetze eingefügt.

Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes)Zu Nr. 1 (§ 8 Abs. 1)

Auch bei Einfügung der Wörter "ausgenommen solche, deren Überschüsse ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen" bleiben die Mittel aus den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten den in § 8 Abs. 1 aufgeführten Destinatären wegen der dort genannten Festbeträge in unveränderter Höhe erhalten. Die Überschüsse aus der nach dem Koalitionsvertrag einzuführenden "Umweltlotterie" sollen dagegen nur dem Umwelt- und Naturschutz zugute kommen. Da es sich hier um eine Zahlenlotterie handelt, deren Überschüsse ausschließlich für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwendet werden sollen, bleiben bei der Ermittlung des jährlichen Überschusses Leistungen an die Destinatäre des § 8 Abs. 1 außer Betracht.

Zu Nr. 2 (§ 8 Abs. 3)

§ 8 Abs. 3 regelt, dass Überschüsse aus den vom Land Hessen veranstalteten Sportwetten und Lotterien an das Land Hessen abzuführen sind, das sie zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Zwecke verwenden soll. Mit der Einführung der "Umweltlotterie" sind als zusätzlicher Förderungszweck der Umwelt- und Naturschutz zu ergänzen. Die Überschüsse aus der vom Land Hessen veranstalteten "Umweltlotterie" sind an das für Umwelt- und Naturschutz zuständige Ministerium abzuführen, das sie ausschließlich zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes verwenden soll.

Zu Art. 9 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Der Zuständigkeitsvorbehalt ist in das Gesetz aufzunehmen, damit spätere Änderungen der Rechtsverordnungen wieder durch eine Änderungsverordnung erfolgen können.

Zu Art. 10 (Aufhebung des bisherigen Rechts)

Das Hessische Meldegesetz ist mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 überholt und deshalb aufzuheben.

Zu Art. 11 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des Landesrechts treten zugleich mit dem Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft.

Wiesbaden, 18. Mai 2015

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth